



0000000000004131105230



Erklärung zur Steuerausländer-Eigenschaft

Kontoinhaber

Name, Vorname	Personen-Nr./Konto 0000000000
---------------	----------------------------------

Ständige Anschrift

Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Land

Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland weder einen Wohnsitz (§ 8 AO) unterhalte(n) noch meinen/unseren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) habe(n) und deshalb im Inland nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 EStG bin/sind.

Des Weiteren erkläre(n) ich/wir, dass keine unbeschränkte Steuerpflicht im Sinne von § 1 Absatz 2 EStG vorliegt (gilt insbesondere für Angehörige des diplomatischen Dienstes).

Ich/Wir werde(n) die Sparkasse KölnBonn unverzüglich darüber informieren, wenn ich/wir im Inland einen Wohnsitz begründe(n) oder meinen/unseren gewöhnlichen Aufenthalt habe(n).

Mir/ Uns ist bekannt, dass die Sparkasse dazu berechtigt ist, bei späterer Neuanlage einer inländischen Adresse (auch c/o Adresse oder einer reinen Versandadresse), meinen/ unseren Steuerstatus auf Steuerinländer zu ändern. Hierzu bedarf es keiner Mitteilung durch die Sparkasse.

Ausfertigung für die GKS

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Kontoinhaber/s

Hinweise zur Behandlung von Kunden als Steuerinländer bzw. -ausländer siehe Rückseite

Bearbeitungshinweise der Sparkasse

◀ Vorlage einer beweiskräftigen Abmeldebescheinigung der Bundesrepublik Deutschland	Handzeichen
◀ Vorlage einer Anmeldebescheinigung oder Wohnsitzbestätigung einer ausländischen Behörde	Handzeichen
◀ Versand der Unterlagen zur weiteren Bearbeitung an GKS ist erfolgt.	Handzeichen

Erläuterungen zur Steuerausländererklärung:

Eine Einordnung als Steuerausländer, die für Sie weitestgehend eine Abstandsnahme vom Steuerabzug zur Folge hat (Ausnahme z. B. inländische Dividenden), kommt nur dann in Betracht, wenn Sie im Inland kein Wohnsitz i. S. v. § 8 AO (auch kein Zweit- oder Nebenwohnsitz) unterhalten. Außerdem darf sich auch der gewöhnliche Aufenthalt i. S. v. § 9 AO nicht im Inland befinden.

Die von Ihnen unterzeichnete "Steuerausländererklärung" allein ist für die Behandlung als Steuerausländer **nicht** ausreichend. Es wird in der Rz. 314 des BMF-Schreibens vom 19.05.2022 geregelt, welche weiteren Unterlagen bei Begründung der Geschäftsbeziehung (Konto-/Depoteröffnung) bzw. bei Wegzug in das Ausland vorzulegen sind.

Sie sind verpflichtet, bei einem Umzug vom Inland in das Ausland sich bei der Meldebehörde abzumelden. Ist dies erfolgt, erhalten Sie eine Abmeldebescheinigung. Diese **Abmeldebescheinigung** stellt eine "beweiskräftige Unterlage" i. S. d. Rz. 314 dar und sollte von Ihnen im Regelfall (weil einfachste Form des Nachweises) vorgelegt werden.

Alternativ können Sie uns eine Wohnsitzbestätigung Ihres ausländischen Finanzamtes zukommen lassen.

Besteht dagegen in Deutschland eine unbeschränkte Steuerpflicht gem. **§ 1 Abs. 2 EStG** (insbesondere Diplomaten, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben), muss die Sparkasse KölnBonn Sie als **Steuerinländer** behandeln.

Beantragen Sie als Steuerpflichtiger ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland gem. **§ 1 Abs. 3 EStG**, ist dieser Antrag jährlich im Rahmen der Einkommenssteuererklärung zu stellen. Ein solcher Auftrag hat für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzuges und somit für die Sparkasse KölnBonn **keine** Bedeutung, d. h. die Sparkasse KölnBonn muss Sie beim Steuerabzug weiterhin als **Steuerausländer** behandeln.

Bitte holen Sie sich bei weiteren Fragen den Rat Ihres Steuerberaters ein.

Ihre Sparkasse KölnBonn



Erklärung zur Steuerausländer-Eigenschaft

Kontoinhaber

Name, Vorname	Personen-Nr./Konto 0000000000
---------------	----------------------------------

Ständige Anschrift

Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Land

Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland weder einen Wohnsitz (§ 8 AO) unterhalte(n) noch meinen/unseren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) habe(n) und deshalb im Inland nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 EStG bin/sind.

Des Weiteren erkläre(n) ich/wir, dass keine unbeschränkte Steuerpflicht im Sinne von § 1 Absatz 2 EStG vorliegt (gilt insbesondere für Angehörige des diplomatischen Dienstes).

Ich/Wir werde(n) die Sparkasse KölnBonn unverzüglich darüber informieren, wenn ich/wir im Inland einen Wohnsitz begründe(n) oder meinen/unseren gewöhnlichen Aufenthalt habe(n).

Mir/ Uns ist bekannt, dass die Sparkasse dazu berechtigt ist, bei späterer Neuanlage einer inländischen Adresse (auch c/o Adresse oder einer reinen Versandadresse), meinen/ unseren Steuerstatus auf Steuerinländer zu ändern. Hierzu bedarf es keiner Mitteilung durch die Sparkasse.

Ausfertigung für den Kunden

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Kontoinhaber/s

Erläuterungen zur Steuerausländererklärung:

Eine Einordnung als Steuerausländer, die für Sie weitestgehend eine Abstandsnahme vom Steuerabzug zur Folge hat (Ausnahme z. B. inländische Dividenden), kommt nur dann in Betracht, wenn Sie im Inland kein Wohnsitz i. S. v. § 8 AO (auch kein Zweit- oder Nebenwohnsitz) unterhalten. Außerdem darf sich auch der gewöhnliche Aufenthalt i. S. v. § 9 AO nicht im Inland befinden.

Die von Ihnen unterzeichnete "Steuerausländererklärung" allein ist für die Behandlung als Steuerausländer **nicht** ausreichend. Es wird in der Rz. 314 des BMF-Schreibens vom 19.05.2022 geregelt, welche weiteren Unterlagen bei Begründung der Geschäftsbeziehung (Konto-/Depoteröffnung) bzw. bei Wegzug in das Ausland vorzulegen sind.

Sie sind verpflichtet, bei einem Umzug vom Inland in das Ausland sich bei der Meldebehörde abzumelden. Ist dies erfolgt, erhalten Sie eine Abmeldebescheinigung. Diese **Abmeldebescheinigung** stellt eine "beweiskräftige Unterlage" i. S. d. Rz. 314 dar und sollte von Ihnen im Regelfall (weil einfachste Form des Nachweises) vorgelegt werden.

Alternativ können Sie uns eine Wohnsitzbestätigung Ihres ausländischen Finanzamtes zukommen lassen.

Besteht dagegen in Deutschland eine unbeschränkte Steuerpflicht gem. **§ 1 Abs. 2 EStG** (insbesondere Diplomaten, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben), muss die Sparkasse KölnBonn Sie als **Steuerinländer** behandeln.

Beantragen Sie als Steuerpflichtiger ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland gem. **§ 1 Abs. 3 EStG**, ist dieser Antrag jährlich im Rahmen der Einkommenssteuererklärung zu stellen. Ein solcher Auftrag hat für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzuges und somit für die Sparkasse KölnBonn **keine** Bedeutung, d. h. die Sparkasse KölnBonn muss Sie beim Steuerabzug weiterhin als **Steuerausländer** behandeln.

Bitte holen Sie sich bei weiteren Fragen den Rat Ihres Steuerberaters ein.

Ihre Sparkasse KölnBonn